

Allgemeine Vertragsgrundlagen Fotodesign/Fotografie (AVG Fotodesign/Fotografie)

von

N2K Design & Photography
Natascha Kähler
Gartenstraße 13
55276 Oppenheim

- im Folgenden Fotodesignerin/Fotografin -

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Verträge über Fotodesign-/Fotografie-Leistungen zwischen der Fotodesignerin/Fotografin und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden AVG. Sie gelten auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AVG abweichende Bedingungen enthalten.
- 1.2 Die AVG der Fotodesignerin/Fotografin gelten auch, wenn die Fotodesignerin/Fotografin in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen die Fotodesignerin/Fotografin ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Vertragsgegenstand

Der Gegenstand des Vertrages richtet sich nach den Individualvereinbarungen der Parteien. Die Fotodesignerin/Fotografin schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden. Die Übergabe sogenannter „offener“ Dateien (z. B. von RAW-Dateien) ist grundsätzlich nicht geschuldet.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertragsabschluss zwischen den beiden Parteien kommt unter anderem nach der folgenden Maßgabe zustande:
- 3.2. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Leistungen durch die Fotodesignerin/Fotografin telefonisch, per E-Mail oder über die Internetseite der Fotodesignerin/Fotografin „www.n2k-fotografie.de“ anzufragen. Mit einer Anfrage gibt der Auftraggeber noch kein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss ab.
- 3.3. Auf Anfrage des Auftraggebers gibt die Fotodesignerin/Fotografin telefonisch oder per E-Mail ein Angebot über die Beauftragung der entsprechenden Leistungen ab. Dieses Angebot der Fotodesignerin/Fotografin ist rechtsverbindlich. Vorbehaltlich einer Annahme des Angebotes durch den Auftraggeber hat das Angebot eine Gültigkeitsdauer von zehn Werktagen. Nach Ablauf der Frist erlischt das Angebot.
- 3.4. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, das Angebot innerhalb der vorbezeichneten Frist von zehn Werktagen anzunehmen. Die Annahme erfolgt telefonisch oder schriftlich (z. B. per E-Mail). Mit der Annahme des Angebotes durch den Auftraggeber kommt zwischen beiden Parteien ein verbindliches Vertragsverhältnis über die Individualvereinbarungen der Leistungen zustande.

- 3.5. Nimmt der Auftraggeber das Angebot nach Ablauf der Frist aus Ziff. 3.3 an, handelt es sich dabei um ein erneutes Angebot, welches die Fotodesignerin/Fotografin durch ausdrückliche Erklärung annehmen kann. Eine Annahmeerklärung steht gleich, wenn die Fotodesignerin/Fotografin eine schriftliche Auftragsbestätigung übersendet.
- 3.6. Bei Abschluss von Fair-Flat-Verträgen gelten ebenfalls die in Ziff. 3.1 – 3.5. genannten Regelungen. Bei Abschluss eines Fair-Flat-Vertrages erhält der Auftraggeber von der Fotodesignerin/Fotografin eine schriftliche Auftragsbestätigung, diese gilt als rechtsverbindliches Vertragsdokument.
- 3.7. Bei Abschluss von Fair-Flat-Verträgen kann es zu übergreifenden Leistungen (Fotografie, Fotodesign und Kommunikationsdesign) kommen, in diesem Fall gelten sowohl die Allgemeinen Vertragsgrundlagen Webdesign von N2K Design & Photography - Natascha Kähler, die Allgemeinen Vertragsgrundlagen Kommunikationsdesign von N2K Design & Photography - Natascha Kähler, sowie die Allgemeinen Vertragsgrundlagen Fotodesign/Fotografie von N2K Design & Photography - Natascha Kähler.
- 3.8. Bei Abschluss von Fair-Flat-Verträgen sind alle enthaltenen Leistungen im Angebot und/oder einem zweiten Vergleichsangebot, sowie in der Auftragsbestätigung aufgeführt. Die enthaltenen Leistungen können innerhalb der vereinbarten und in der Auftragsbestätigung aufgeführten Laufzeit individuell vom Auftraggeber abgerufen werden. Das Vertragsverhältnis ist innerhalb der Laufzeit verbindlich und die monatlich vereinbarte Vergütungsrate ist fristgerecht vom Auftraggeber zu zahlen, dies gilt auch, wenn die vereinbarten Leistungen vom Auftraggeber nicht innerhalb der Laufzeit abgerufen werden. Verzögert sich die Durchführung die Leistungen aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat über die Laufzeit hinaus, so kann die Fotodesignerin/Fotografin eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Fotodesignerin/Fotografin alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Informationen rechtzeitig vorliegen (Wegbeschreibungen, Sonderwünsche, etc.).
- 4.2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass an den jeweiligen Standorten das Fotografieren erlaubt ist, wenn der Standort durch den Auftraggeber bestimmt wird. Durch Fotografieverbote gegebenenfalls entstehende Wartezeiten der Fotodesignerin/Fotografin zählen als Arbeitszeit und sind gesondert zu vergüten.
- 4.3. Der Auftraggeber trägt das Risiko für alle Umstände, die von der Fotodesignerin/Fotografin nicht zu vertreten sind, u. a. Witterungszulagen bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten, Präsenz von Requisiten, soweit die Beschaffung dem Auftraggeber obliegt, Reisesperren, Nichterscheinen von angekündigten Bevollmächtigten der Auftraggeber sowie höhere Gewalt-

5. Pflichten der Fotodesignerin/Fotografin

- 5.1. Die Fotodesignerin/Fotografin schuldet die angebotenen Leistungen persönlich. Subunternehmer werden nicht beschäftigt.
- 5.2. Die Fotodesignerin/Fotografin fotografiert im Rahmen des individuell vertraglich vereinbarten Umfangs. Der Auftraggeber kann am gleichen Tag weitere Stunden in Auftrag geben, sollte dies eintreten wird eine gesonderte Vergütung fällig.
- 5.3. Die Fotodesignerin/Fotografin schuldet die Anfertigung der Fotografien in einem gängigen Dateiformat (z. B. JPG). Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Dateien im RAW-Format.

6. Vergütung

- 6.1. Die Anfertigung von Fotografien und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die die Fotodesignerin/Fotografin für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Wünscht der Auftraggeber während oder nach Leistungserbringung der Fotodesignerin/Fotografin Sonder- und/oder Mehrleistungen der Fotodesignerin/Fotografin, so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Fotodesignerin/Fotografin eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 6.2. Im Falle einer kurzfristigen Stornierung durch den Auftraggeber bis 48 Stunden vor dem gemeinsam vereinbarten Termin ist der Auftraggeber verpflichtet, 50 % der vereinbarten Vergütung an die Fotodesignerin/Fotografin zu zahlen, sollte es der Fotodesignerin/Fotografin nicht möglich sein, diesen Termin durch einen anderen gleichwertigen Auftrag zu ersetzen. Dies trifft auch zu, wenn das Datum von Seiten des Auftraggebers kurzfristig geändert wird, oder der Auftrag aus irgendeinem Grund (auch bei Krankheit des Auftraggebers) abgesagt wird.
- 6.3. Fotografien bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen auf Grundlage des jeweils aktuellen AGD Vergütungstarifs Design, wie er zwischen der Allianz deutscher Designer (AGD) und der Vereinigung Selbstständige Design-Studios (SDSt) geschlossen wurde. Der Vergütungstarif Design wird dem Auftraggeber auf Anfrage von der Fotodesignerin/Fotografin zur Einsicht zur Verfügung gestellt.
- 6.4. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzügliche der zum Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 6.5. Wird die für die Aufnahmearbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so ist ein vereinbartes Pauschalhonorar entsprechend zu erhöhen. Ist ein Zeithonorar vereinbart, so erhält die Fotodesignerin/Fotografin auch für die Zeit, um die sich die Aufnahmearbeit verlängert, den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz.
- 6.6. Für folgende Nebenkosten wird bereits mit Vertragsabschluss die folgende Vergütung vereinbart:
 - Verbrauchsmaterialien und Kosten für technische Ausarbeitungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand gesondert berechnet.
 - Fahrt- und Reisekosten, einschließlich Kosten für erforderliche Versicherungen, werden im üblichen Umfang gesondert berechnet. Dabei wird bei Nutzung eines PKW der Durchschnitt eines Mittelklasse-PKW mit Abschreibungen berechnet, derzeit 0,62 € / Kilometer entsprechend ADAC-Autokostenberechnung.
 - Die Nacharbeitung bei digitalen Produktionen wird mit 19,50 € pro angefangenen 15 Minuten berechnet.
 - Die Produktion von Printprodukten mit in den gebuchten Leistungen entstandenen Fotografien werden immer gesondert abgerechnet.
- 6.7. Vorschläge des Auftraggebers, bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

7 Fälligkeit der Vergütung, Abnahme, Verzug

- 7.1 Die Fotodesignerin/Fotografin wählt die Fotografien aus, die er dem Auftraggeber bei Abschluss der Produktion zur Abnahme vorlegt, es sei denn die Auswahl durch den Auftraggeber wird vorab

ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Letzteres gilt ausschließlich bei privaten Endkunden/Verbrauchern. Die Vergütung ist bei der Ablieferung der Fotografien, soweit vertragsmäßig erbracht, fällig. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei einer solchen Teilabnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten oder erfordert er von der Fotodesignerin/Fotografin finanzielle Vorleistungen, die 25% der vereinbarten Vergütung übersteigen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/4 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/4 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten und 1/2 nach Ablieferung.

- 7.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Mängelansprüche hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Treffen der Auswahl an Fotografien durch die Fotodesignerin/Fotografin, die dem Auftraggeber geliefert werden.
- 7.3 Geht die Zahlung nicht fristgerecht ein, wird die Fotodesignerin/Fotografin das Mahnverfahren unter angemessenen Fristsetzungen einleiten. Verstreichen auch die Fristen innerhalb des Mahnverfahrens furchtlos, ist die Fotodesignerin/Fotografin zur Verweigerung der vertraglich geschuldeten Leistungen berechtigt und weitere rechtliche Schritte zur Einforderung der zu leistenden Zahlung werden eingeleitet. Gesetzliche Rücktrittsrechte bzw. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleiben hiervon unberührt.
- 7.4 Bei Zahlungsverzug kann die Fotodesignerin/Fotografin bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a., bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

8 Nutzungsrechte

- 8.1 Jeder der Fotodesignerin/Fotografin erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 8.2 Die Fotografien dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist nicht gestattet und berechtigt die Fotodesignerin/Fotografin zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen. Jede auch nur teilweise Nachahmung einer Fotografie ist unzulässig, soweit hierbei die in der Fotografie verkörperte schöpferische Leistung übernommen wird.
- 8.3 Die Fotodesignerin/Fotografin räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im Zweifel jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt.
- 8.4 Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fotodesignerin/Fotografin.
- 8.5 Die Nutzungsrechte gehen Zug um Zug mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber über. Die Regelungen der Nutzungsrechte gelten erst nach vollständiger Bezahlung der geleisteten Arbeiten.
- 8.6 Originale, Negative und Abzüge der Fotografien dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Fotodesignerin/Fotografin weder im Original noch bei der Reproduktion digitalisiert werden. Sie dürfen ebenso wenig wie digitale Fotodaten verändert (z. B. Montage, fototechnische Verfremdung, Colorierung oder auch jede Veränderung bei der Bildwiedergabe wie Veröffentlichungen in Ausschnitten) oder an Dritte weitergegeben werden, soweit dies nicht vom Vertragszweck gedeckt ist.

8.7 Die Fotodesignerin/Fotografin hat das Recht eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seiner Werkleistungen zu verbieten, die geeignet ist, ihre berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen an ihrer Werksleistung zu gefährden.

9 Namensnennungspflicht

9.1 Die Fotodesignerin/Fotografin ist auf oder in unmittelbarer Nähe zu den Vervielfältigungsstücken und/oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe der Leistungen der Fotodesignerin/Fotografin namentlich zu nennen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt die Fotodesignerin/Fotografin, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung neben dieser zu verlangen.

9.2 Sollte eine Zustimmung der Fotodesignerin/Fotografin zur Digitalisierung vorliegen, hat der Auftraggeber bei der digitalen Erfassung und Nutzung sicher zu stellen, dass der Name der Fotodesignerin/Fotografin mit den Bilddaten elektronisch verknüpft wird und die Bilddaten in Absprache mit der Fotodesignerin/Fotografin mit wirksamen technischen Schutzmaßnahmen versehen werden.

10 Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 10.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von abnahmefähigen Fotografien, die Drucküberwachung oder zusätzliche Korrekturläufe werden nach dem Zeitaufwand entsprechend AGD Vergütungstarif Design in der jeweils aktuellen Fassung gesondert berechnet.
- 10.2 Die Fotodesignerin/Fotografin ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Fotodesignerin/Fotografin entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 10.3 Soweit im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung Verträge über notwendige Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Fotodesignerin/Fotografin abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Fotodesignerin/Fotografin im Innenverhältnis von sämtlichen Vergütungsansprüchen freizustellen, dies sich aus dem Vertragsabschluss ergeben (z. B. Filmmaterial, Laborarbeiten, Fotomodelle, Visagisten und Reisen). Die Fotodesignerin/Fotografin ist in Abweichung zu Ziffer 6.1 berechtigt, diese Kosten in Rechnung zu stellen, sobald sie von den Dritten in Rechnung gestellt werden.
- 10.4 Auslagen für notwendige technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien etc. sind nach vorheriger Abstimmung vom Auftraggeber zu erstatten.
- 10.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprachen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

11 Eigentum an Entwürfen und Daten

- 11.1 An Fotografien werden dem Auftraggeber nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde oder sich aus dem Vertragszwecke etwas anderes ergibt.
- 11.2 Sind die Originale der Fotodesignerin/Fotografin zurückzugeben, hat dies nach vereinbarter – bzw. wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird – nach angemessener Frist und unbeschädigt zu geschehen. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

- 11.3 Die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum der Fotodesignerin/Fotografin. Dies ist nicht verpflichtet, Daten und Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zusätzlich zu vergüten.
- 11.4 Hat die Fotodesignerin/Fotografin dem Auftraggeber Daten und Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit ausdrücklicher, vorheriger und schriftlicher Zustimmung der Fotodesignerin/Fotografin geändert werden.
- 11.5 Die Versendung sämtlicher in Ziffer 11.1 bis 11.4 genannten Gegenstände erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers und, sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist, auf Gefahr des Auftraggebers.

12 Verlust, Beschädigung und verspätete Rückgabe von Fotomaterial

- 12.1 Sind Materialien der Fotodesignerin/Fotografin zurückzugeben und ist der Auftraggeber zur Rückgabe des ihm überlassenen Materials in einwandfreiem Zustand nicht in der Lage, so hat er Schadensersatz zu leisten. Die Fotodesignerin/Fotografin ist in diesem Fall berechtigt, 1000,00 EUR für jedes Original und 200,00 EUR für jedes Duplikat zu verlangen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Der Fotodesignerin/Fotografin bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruchs vorbehalten.
- 12.2 Bei Überschreitung der Frist nach Ziff. 11.2 und für den Fall, dass die Frist nicht bestimmt ist, nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Frist zur Rückgabe, ist die Fotodesignerin/Fotografin berechtigt, 1,00 EUR pro Tag und Original zu verlangen, niemals jedoch mehr als 5% der Auftragssumme. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Der Fotodesignerin/Fotografin bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruches vorbehalten.

13 Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegexemplare und Eigenwerbung

- 13.1 Vor Ausführung einer Vervielfältigung sind der Fotodesignerin/Fotografin Korrekturmuster vorzulegen.
- 13.2 Die Produktionsüberwachung durch die Fotodesignerin/Fotografin erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen.
- 13.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Fotodesignerin/Fotografin bis zu zehn einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich, falls nichts anderes vereinbart wurde oder aus dem Vertragszweck sich etwas anderes ergibt.
- 13.4 Die Fotodesignerin/Fotografin ist berechtigt, diese Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung (auch zum kommerziellen Bestreben) in sämtlichen Medien (z. B. Web- und Printbereich, sowie Social Media) unter namentlicher Nennung des Auftraggebers zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen, sofern die Fotodesignerin/Fotografin nicht über ein etwaiges entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse des Auftraggebers schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. Etwaige Rechte Dritter muss die Fotodesignerin/Fotografin für ihre Werbezwecke selbst einholen.

14 Haftung

- 14.1 Die Fotodesignerin/Fotografin haftet für entstandene Schäden z. B. an ihr überlassenen Gegenständen, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für solche Schäden haftet die Fotodesignerin/Fotografin auch bei Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet sie für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
- 14.2 Die Fotodesignerin/Fotografin haftet nicht bei Unfällen und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit während der Auftragsdurchführung, die durch den Auftraggeber, einer ihm unterstellten Person oder etwaiger an der Auftrag-Erfüllung beteiligter Dritter entstehen.
 - 14.3 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die Fotodesignerin/Fotografin gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung. Die Fotodesignerin/Fotografin tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittlerin auf.
 - 14.4 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Fotodesignerin/Fotografin übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Fotodesignerin/Fotografin von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
 - 14.5 Der Auftraggeber hat Fotografien auf etwaige Mängel zu überprüfen und gegebenenfalls freizugeben. Für solchermaßen von Auftraggeber freigegebenen Fotografien entfällt jede Haftung der Fotodesignerin/Fotografin für erkennbare Mängel. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist.
 - 14.6 Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der Fotodesignerin/Fotografin geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist.
 - 14.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und sonstige Arbeiten selbstständig und gewissenhaft prüfen zu lassen, bevor er die Entwürfe und sonstige Arbeiten im geschäftlichen Verkehr verwendet. Die Fotodesignerin/Fotografin haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die rechtliche Zulässigkeit ihrer Entwürfe und sonstigen Arbeiten. Sie wird den Auftraggeber auf rechtliche Bedenken hinweisen, soweit sie ihr bekannt sind. Für die vom Auftraggeber zu vervielfältigenden und freigegebenen Arbeiten entfällt jede weitergehende Haftung der Fotodesignerin/Fotografin.

15 Vertragsauflösung

- 15.1 Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält die Fotodesignerin/Fotografin die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte bzw. böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§648 BGB).
- 15.2 Bei Fair-Flat-Verträgen ist eine Sonderkündigung innerhalb der bei der Beauftragung festgelegten Laufzeit nicht möglich.
- 15.3 Bei den Fair-Flat-Verträgen geht der Kommunikationsdesigner mit seinen Leistungen in Vorleistung. Sollte es zu einer unlösbaren Streitigkeit kommen, die nicht innerhalb der Vertragslaufzeit beigelegt werden kann, kann nach schriftlicher Zustimmung beider Parteien eine außerordentliche Kündigung geschlossen werden. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die bereits vorgeleisteten Leistungen des Kommunikationsdesigners bei Beendigung des Vertragsverhältnisses vollständig zu bezahlen. Der Kommunikationsdesigner hat diese Leistungen mit fertiggestellten und/oder begonnenen Entwürfen und Vorlagen vom im Leistungsumfang festgelegten Arbeiten nachzuweisen. Der Kommunikationsdesigner behält sich vor, geleistete Entwürfe und Reinzeichnungen so lange einzubehalten, bis eine vollständige Bezahlung der geleisteten Arbeiten vom Auftraggeber getätigt wurde. Der Kommunikationsdesigner ist nicht verpflichtet so genannte „offene“ Dateien (z. B. PSD-Dateien, TIFF-Dateien, INDD-Dateien, AI-Dateien) an den Auftraggeber auszuhändigen. Entwürfe und Reinzeichnungen werden ausschließlich in den gängigen Dateiformaten (z. B. in JPG, PNG, EPS, PDF) an den Auftraggeber ausgehändigt.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Fotodesignerin/Fotografin, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, oder mindestens eine Partei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.